

STATUTEN

des Vereins IRF Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen mit Sitz in Zürich

I. Name, Sitz, Dauer

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen „IRF Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt (nachstehend „IRF“).

II. Zweck

Art. 2 Zweck

¹ Der IRF bezweckt eine gemeinsame Interessenwahrung in- und ausländischer Sendeunternehmen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere gegenüber den Verwertungsgesellschaften sowie bei der Ausgestaltung der politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

² Der IRF führt kein kaufmännisches Gewerbe, strebt keinen eigenen Gewinn an und ist keine Verwertungsgesellschaft.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaftsvoraussetzung

¹ Die Mitgliedschaft steht nach Massgabe von Abs. 3 und 4 allen in- und ausländischen Sendeunternehmen offen, die den IRF mit der Vertretung ihrer Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie ihrer Vergütungsansprüche (nachstehend „Rechte“) gegenüber den schweizerischen Verwertungsgesellschaften beauftragen.

² Einem Sendeunternehmen nach Abs. 1 stehen ausländische Verwertungsgesellschaften sowie Verbände von Sendeunternehmen gleich, sofern die Rechte ihrer Mitglieder dem IRF bzw. einer schweizerischen Verwertungsgesellschaft eingeräumt werden. Ebenso kann eine Gruppengesellschaft eines Sendeunternehmens die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie die Rechte dem IRF bzw. einer schweizerischen Verwertungsgesellschaft einräumt.

³ Die Mitglieder räumen die Rechte dem IRF oder direkt einer schweizerischen Verwertungsgesellschaft ein, soweit ihnen die Rechte zustehen bzw. sie von ihnen erworben wurden und nach den Vorschriften des schweizerischen und liechtensteinischen Rechts ausschliesslich von schweizerischen Verwertungsgesellschaften wahrzunehmen sind.

⁴ Ein Mitglied wird aufgenommen, wenn die vorausgegangene Mandatierung des IRF während einer gewissen Mindestdauer zu Ausschüttungen an das Sendeunternehmen führte. Dauer und Höhe dieser für die Mitgliedschaft massgeblichen Ausschüttungen werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

⁵ Aufnahme gesuche sind schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten, welche über die Aufnahme entscheidet. Gegen einen Nichtaufnahmeentscheid kann der Antragsteller innerhalb 30 Kalendertagen bei der Geschäftsleitung zuhanden der Delegiertenversammlung Rekurs einlegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Art. 4 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

¹ Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Konkurs oder Fusion sowie durch Ausschluss des betreffenden Vereinsmitglieds. Der Ausschluss kann durch die Geschäftsleitung erfolgen, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäss Art. 3 nicht mehr erfüllt sind. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Vereinsmitglied gemäss Art. 34 rekurrieren.

² Die Vereinsmitgliedschaft erlischt überdies durch Austritt. Dieser kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende hin erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.

IV. Grundsätze der Geschäftstätigkeit

Art. 5 Grundsätze der Geschäftstätigkeit

¹ Die vom IRF vereinnahmten Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften werden nach Abzug aller mit der Verwaltung zusammenhängenden Kosten und der beschlossenen Rückstellungen auf der Grundlage fester Regeln verteilt. Die jährliche Verteilsumme wird in einem von der Delegiertenversammlung festgelegten Verhältnis in einen Inland- und einen Auslandanteil aufgeteilt. Die Verteilungskommission Ausland beschliesst über die Verteilung des Auslandanteils und die Verteilungskommission Inland beschliesst über die Verteilung des Inlandanteils.

² Die Verteilungsregeln haben die Grundsätze der Gleichbehandlung und Verhältnismässigkeit zu beachten, unabhängig davon, ob eine Vereinsmitgliedschaft besteht oder nicht und unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Vereinsmitglieder bzw. Auftraggeber handelt.

³ Die Verteilungsreglemente werden in den Verteilungskommissionen durch die Delegierten beschlossen. Sie dürfen unterschiedliche Regeln für die Inland- und Auslandverteilungen vorsehen. Bis zum Inkrafttreten der Verteilungsreglemente des IRF wird das Verteilungsreglement der einfachen Gesellschaft IRF in der zuletzt genehmigten Fassung angewendet.

V. Übernahme von Aktiven und Passiven der einfachen Gesellschaft IRF

Art. 6 Übernahme von Aktiven und Passiven der einfachen Gesellschaft IRF

Der IRF übernimmt anlässlich der Gründung alle Verträge, die Aktiven und Passiven sowie die protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der einfachen Gesellschaft IRF, Interessenverbund der Radio- und Fernsehanstalten.

VI. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des IRF sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Verteilungskommissionen
- Die Geschäftsleitung
- Die Revisionsstelle

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 8 Oberstes Organ

Das oberste Organ ist die Delegiertenversammlung.

Art. 9 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus maximal 14 Delegierten ausländischer und 9 Delegierten inländischer Sendunternehmen der nachfolgenden Kategorien zusammen:

Ausland:

- a) 2 Delegierte deutsche öffentlich-rechtliche Sendunternehmen
- b) 2 Delegierte deutsche private Sendunternehmen
- c) 1 Delegierter österreichische öffentlich-rechtliche Sendunternehmen
- d) 1 Delegierter österreichische private Sendunternehmen
- e) 1 Delegierter italienische öffentlich-rechtliche Sendunternehmen
- f) 1 Delegierter italienische private Sendunternehmen
- g) 1 Delegierter französische öffentlich-rechtliche Sendunternehmen
- h) 1 Delegierter französische private Sendunternehmen
- i) 1 Delegierter europäische Sendunternehmen mit Schwerpunkt Kultur
- j) 1 Delegierter übrige ausländische Sendunternehmen
- k) 1 Delegierter öffentlich-rechtliche ausländische Radio Sendunternehmen
- l) 1 Delegierter private ausländische Radio Sendunternehmen

Inland:

- m) 5 Delegierte SRG
- n) 1 Delegierter Verbände schweizerischer, privater TV Sendunternehmen
- o) 1 Delegierter Verbände schweizerischer, privater Radio Sendunternehmen
- p) 2 Delegierte privater, schweizerischer Sendunternehmen, die keinem der Verbände gem. lit. n oder o angehören

Art. 10 Wahl der Delegierten

¹ Die Vereinsmitglieder einer jeden Kategorie schlagen der Geschäftsleitung ihren/ihre Kandidaten vor. Kandidaten können nur natürliche Personen sein. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und endet jeweils am Tag der betreffenden ordentlichen Delegiertenversammlung, erstmals an der Delegiertenversammlung des Jahres 2016. Die Vorschläge sind bis zum 31. März des Jahres, in dem die ordentliche Amtsdauer der amtierenden Delegierten endet, zu unterbreiten, erstmals zum 31. März 2016. Die Geschäftsleitung stellt die Zugehörigkeit eines Vereinsmitglieds zu der bzw. den entsprechenden Kategorie/en verbindlich fest. Sie entscheidet in unklaren Fällen.

² Vorbehältlich der SRG, der fünf Sitze zustehen, kann jedes Vereinsmitglied je einen Kandidaten pro Kategorie vorschlagen, der es angehört.

³ Entspricht die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten der Anzahl der für diese Kategorie zu vergebenden Sitzen oder werden weniger Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, gilt der bzw. gelten die vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt. Fehlen Vorschläge, so kann die Geschäftsleitung Kandidaten vorschlagen. Die nichtbesetzten Sitze bleiben bis zur nächsten ordentlichen Wahl vakant.

⁴ Übersteigt die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Anzahl der für diese Kategorie zu vergebenen Sitze, gilt der bzw. gelten die Kandidaten als gewählt, die von den Vereinsmitgliedern mit den höchsten Einnahmen in der betreffenden Kategorie vorgeschlagen wurden. Massgebend sind die Ausschüttungen des IRF, die ein Vereinsmitglied in den drei letzten Geschäftsjahren für seine Programme der entsprechenden Kategorie erhielt. Die Einnahmen von Vereinsmitgliedern, welche den bzw. dieselben Kandidaten für die gleiche Kategorie vorschlagen, werden hierzu addiert.

⁵ Die Geschäftsleitung stellt die Ernennung der vorgeschlagenen Kandidaten verbindlich fest und informiert die Delegierten und die Vereinsmitglieder, die einen Kandidaten vorgeschlagen haben, entsprechend. Gegen den Entscheid kann das betroffene Vereinsmitglied, welches einen Vorschlag unterbreitet hat, gemäss Art. 34 rekurrieren.

⁶ Fällt ein Delegierter während seiner Amtszeit infolge Rücktritt oder Amtsunfähigkeit dauerhaft aus, ist für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Geschäftsleitung lädt die Vereinsmitglieder der entsprechenden Kategorie zur Ersatzwahl ein.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind folgende:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Festsetzung und Änderung des Aufteilungsverhältnisses Inland / Ausland
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung
- d) Festlegung der Dauer und Höhe der für die Vereinsmitgliedschaft massgeblichen Ausschüttungen
- e) Zustimmung zum Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften
- f) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- g) Abnahme der Jahresrechnung
- h) Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe inklusive Erteilung der Entlastung. Sie hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge.
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, welche dem obersten Vereinsorgan durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder welche ihr vom Vorstand oder

der Geschäftsleitung zur Beschlussfassung unterbreitet werden sowie Behandlung von Anträgen der Delegierten.

- j) Erledigung von Rekursen
- k) Auflösung und Liquidation des IRFs

Art. 12 Einberufung

¹ Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Kalendertagen vor der Versammlung durch die Geschäftsleitung unter Angabe der Traktanden und Anträge. Die Einladung kann schriftlich durch Brief, Telefax oder per E-Mail erfolgen. Jeder Delegierte hat das Recht, die Aufnahme eines Traktandums zu verlangen und Anträge zu stellen. Das Begehren ist an die Geschäftsleitung zu richten.

² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Begehren des Vorstands, der Geschäftsleitung, eines Delegierten oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Traktanden und Anträge einzuberufen. Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist zusammen mit den Anträgen schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten. Die Einladung hat spätestens 20 Kalendertage vor der Versammlung durch die Geschäftsleitung zu erfolgen. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann die Einberufung innert einer kürzeren Frist, nötigenfalls durch Telefon oder andere Mittel erfolgen. Die Delegierten können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Delegiertenversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung).

Art. 13 Durchführung der Versammlungen

Die Delegiertenversammlungen können als Sitzungen unter persönlich Anwesenden, als Telefon- oder Videokonferenzen bzw. anderweitig über elektronische Medien durchgeführt werden, sofern die nicht persönlich anwesenden Delegierten klar identifizierbar sind, und nicht eine Mehrheit der Delegierten eine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit der Delegierten verlangt. Die Delegierten können ihre Beschlüsse auch schriftlich - durch Brief, Telefax oder per E-Mail - fassen (Zirkularverfahren), sofern nicht eine Mehrheit der Delegierten die mündliche Beratung verlangt.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

¹ Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegierten dürfen sich gegenseitig vertreten. Im Übrigen ist die Vertretung ausgeschlossen.

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, die Delegiertenversammlung beschliesst eine geheime Abstimmung.

Art. 15 Quoren

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Quorum verlangen.

² Für die Beschlussfassung nach Art. 11 lit. a, b, c, i, j und k ist ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

³ Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung sämtlicher Delegierten.

B. Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung des Vorstands

¹ Der Vorstand setzt sich aus maximal 9 natürlichen Personen zusammen.

² Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von maximal 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Präsidenten und gegebenenfalls einen Sekretär. Der Sekretär muss nicht dem Vorstand angehören.

³ Die Mitglieder des Vorstands führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Dem Vorstand stehen die Aufgaben und Kompetenzen zu, die ihm durch diese Statuten vorbehalten sind sowie diejenigen, welche das Gesetz zwingend vorschreibt. Die Vorstandsmitglieder werden zu den Delegiertenversammlungen und den Sitzungen der Verteilungskommissionen eingeladen und sind berechtigt, mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 18 Abstimmungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehr der abgegeben Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstands dürfen sich gegenseitig vertreten. Im Übrigen ist die Vertretung ausgeschlossen.

C. Verteilungskommission Ausland

Art. 19 Zusammensetzung der Verteilungskommission Ausland

Die Verteilungskommission Ausland setzt sich aus den jeweils amtierenden Delegierten der Kategorien nach Art. 9 a-l zusammen.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Verteilungskommission Ausland hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Verteilung des TV- bzw. Radio-Auslandanteils inkl. Bildung und Auflösung von Rückstellungen
- b) Erlass und Änderung des Verteilungsreglements Ausland inkl. Beschlüsse über die Aufteilung zwischen Radio und TV
- c) Einleitung des Verfahrens vor der Schiedskommission nach Art. 33
- d) Festlegung der Organisation und Wahl des Präsidenten der Verteilungskommission Ausland

² Beschlüsse nach lit. a und lit. b betreffend die Verteilung unter TV Sendeunternehmen (nachstehend „TV Beschlüsse“) werden ausschliesslich von den TV Vertretern (Art. 9 a-j) und jene über die Verteilung unter Radio Sendeunternehmen (nachstehend „Radio Beschlüsse“) von den Radiovertretern (Art. 9 k und l) gefasst. Der öffentlich-rechtliche Radiovertreter (Art. 9 k) stellt hierzu das Einvernehmen mit den öffentlich-rechtlichen TV Vertretern und der private Radiovertreter (Art. 9 l) mit den privaten TV Vertretern her, sofern diese auch Radiorechte vertreten. Beschlüsse nach lit. b über die Aufteilung zwischen Radio und TV sowie Beschlüsse nach lit. c und lit. d werden von allen Vertretern (Art. 9 a-l) gefasst.

Art. 21 Abstimmungen

In der Verteilungskommission Ausland hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder der Verteilungskommission Ausland dürfen sich gegenseitig vertreten. Im Übrigen ist die Vertretung ausgeschlossen.

Art. 22 Quoren

¹ Beschlüsse nach Art. 20 lit. c und d werden mit einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. TV Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht die Statuten ein qualifiziertes Quorum verlangen. Radio Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

² TV Beschlüsse nach Art. 20 lit. b sowie die Beschlüsse aller Vertreter (Art. 9 a-l) über die Aufteilung zwischen Radio und TV können nur mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

³ Sofern nicht alle 12 TV Sitze (Art. 9 a-j) besetzt sind, werden TV Beschlüsse sowie Beschlüsse über die Aufteilung zwischen Radio und TV mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 23 Austausch unter den Verteilungskommissionen

Der Präsident der Verteilungskommission Inland wird in der Regel an die Sitzungen der Verteilungskommission Ausland eingeladen. Ihm kommt beratende Stimme zu.

D. Verteilungskommission Inland

Art. 24 Zusammensetzung der Verteilungskommission Inland

Die Verteilungskommission Inland setzt sich aus den jeweils amtierenden Delegierten der Kategorien nach Art. 9 m-p zusammen.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

Die Verteilungskommission Inland hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Verteilung des Inlandanteils inkl. Bildung und Auflösung von Rückstellungen
- b) Erlass und Änderung des Verteilungsreglements Inland
- c) Einleitung des Verfahrens vor der Schiedskommission nach Art. 33
- d) Festlegung der Organisation und Wahl des Präsidenten der Verteilungskommission Inland

Art. 26 Abstimmungen

In der Verteilungskommission Inland hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder der Verteilungskommission Inland dürfen sich gegenseitig vertreten. Im Übrigen ist die Vertretung ausgeschlossen.

Art. 27 Quoren

¹ Die Beschlüsse der Verteilungskommission Inland werden mit einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht die Statuten ein qualifiziertes Quorum verlangen.

² Die Beschlüsse nach Art. 25 lit. b können nur mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

³ Sofern nicht alle 9 Delegiertensitze (Art. 9 m-p) besetzt sind, werden die Beschlüsse der Verteilungskommission Inland immer mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 28 Austausch unter den Verteilungskommissionen

Der Präsident der Verteilungskommission Ausland wird in der Regel an die Sitzungen der Verteilungskommission Inland eingeladen. Ihm kommt beratende Stimme zu.

E. Die Geschäftsleitung

Art. 29 Zuständigkeit

¹ Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte des IRFs. Sie vertritt den IRF nach aussen. Ihr stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

² Der Geschäftsführer - im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Geschäftsführer - führt in der Regel in den Delegiertenversammlungen sowie in den Sitzungen der Verteilungskommissionen den Vorsitz. Ihm kommt beratende Stimme zu. Er hat ein Einberufungs-, Traktandierungs- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

³ Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer führen Kollektivunterschrift zu zweien.

F. Die Revisionsstelle

Art. 30 Revisionsstelle

Der IRF lässt seine Buchführung jährlich durch eine zugelassene Revisionsstelle prüfen.

VII. Mitgliederbeitrag/Vereinsvermögen/Haftung/Auslagen

Art. 31 Mitgliederbeitrag/Vereinsvermögen/Haftung/Auslagen

¹ Eine Beitragspflicht der Vereinsmitglieder besteht nicht. Die Mittel des IRFs bestehen aus Erträgen des Vereinsvermögens und der Vereinstätigkeit.

² Für die Schulden des IRFs haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

³ Der IRF ersetzt den Mitgliedern der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Verteilungskommissionen die Reisespesen. Im Übrigen werden ihnen keine Entschädigungen entrichtet. Die Honorierung und Entschädigung der Geschäftsleitung richtet sich nach dem Geschäftsführungsvertrag, welcher mit dem Vorstand abzuschliessen ist.

⁴ Der IRF ist berechtigt, den Aufwand und die Auslagen, die bei der Rechteprüfung anfallen, den Antragstellern angemessen in Rechnung zu stellen.

VIII. Geschäftsjahr

Art. 32 Geschäftsjahr

Der Vorstand legt das Geschäftsjahr fest.

IX. Differenzbereinigungen

Art. 33 Schiedskommission

¹ Beschlüsse nach Art. 11 lit. b können von beiden Verteilungskommissionen an die Schiedskommission weitergezogen werden, welche in Anwendung der in diesen Statuten vereinbarten Grundsätze endgültig entscheidet. Die Anfechtungsfrist beträgt 60 Kalendertage. Die Entscheide der Schiedskommission sind auch verbindlich in jedem Rechtsstreit nach Art. 34 und Art. 35.

² Die Schiedskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Jede Verteilungskommission stellt ein Mitglied. Diese bestimmen gemeinsam einen Vorsitzenden, der das Verfahren leitet. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende durch das Obergericht des Kantons Zürich bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schiedskommission selbst und bestimmt das anzuwendende Verfahren.

Art. 34 Vereinsinterner Instanzenzug

Beschlüsse der Vereinsorgane, welche das Gesetz oder vereinsinterne Vorschriften inkl. Verteilungsreglement verletzen, können vom betroffenen Vereinsmitglied, von jedem Delegierten sowie von der Geschäftsleitung bei der Delegiertenversammlung angefochten werden. Die Rekurs Eingabe ist an die Geschäftsleitung zu richten. Die Rekursfrist beträgt 30 Kalendertage. Im Falle der Gutheissung des Rekurses wird der angefochtene Beschluss aufgehoben. Der Rekursentscheid kann nach Art. 35 Abs. 2 ans Schiedsgericht weitergezogen werden.

Art. 35 Schiedsgerichtsbarkeit

¹ Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen dem IRF und den Vereinsmitgliedern und/oder Auftraggebern sowie zwischen Vereinsmitgliedern und Auftraggebern und unter Vereinsmitgliedern und/oder unter Auftraggebern aus oder in Verbindung mit diesen Statuten inkl. im Hinblick auf deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung sind ausschliesslich durch ein Schiedsverfahren gemäss der durch die Zürcher Handelskammer für Binnenschiedsfälle ergänzten Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden.

² Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche das Gesetz oder vereinsinterne Vorschriften verletzen, können vom betroffenen Vereinsmitglied, von jedem Delegierten sowie von der Geschäftsleitung ausschliesslich beim Schiedsgericht angefochten werden (Art. 33 vorbehalten). Ebenso sind Rekursentscheide der Delegiertenversammlung ausschliesslich ans Schiedsgericht weiterziehbar. Die Anfechtungsfrist beträgt 30 Kalendertage. Das Schiedsgericht kann nur angerufen werden, wenn der vereinsinterne Instanzenzug ausgeschöpft ist. Einzige vereinsinterne Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung. Im Falle der Gutheissung der Anfechtungsklage wird der angefochtene Beschluss aufgehoben. Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig.

³ Für das Verfahren gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Die Anwendbarkeit von Kapitel 12 IPRG ist ausgeschlossen. Der dritte Teil der schweizerischen ZPO findet Anwendung.

⁴ Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Es hat seinen Sitz am Ort des Sitzes des IRFs. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

X. Auflösung des IRF

Art. 36 Auflösung des IRF

Im Falle der Auflösung des IRF fällt das Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder und übrigen Auftraggeber nach Massgabe ihrer Anteile an der Verteilsumme der letzten 3 Geschäftsjahre vor Auflösung des IRF.

XI. Mitteilungen

Art. 37 Mitteilungen

¹ Die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich durch Brief, Telefax oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Zustelladresse des Vereinsmitglieds oder durch Publikation im SHAB.

² Öffentliche Mitteilungen erfolgen durch Publikation im SHAB. Der Vorstand kann zudem Mitteilungen in anderen Publikationsorganen verfügen.

XII. Anwendbares Recht

Art. 38 Anwendbares Recht

Diese Statuten unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss der geltenden Kollisionsnormen.

XIII. Inkrafttreten

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Dezember 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Revidiert: 5. November 2019